



(11) EP 1 887 175 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
24.02.2010 Patentblatt 2010/08

(51) Int Cl.:
E05D 7/00 (2006.01) **E05D 7/04 (2006.01)**
E05F 1/06 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
13.02.2008 Patentblatt 2008/07

(21) Anmeldenummer: **07014236.9**

(22) Anmeldetag: **20.07.2007**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL PL PT RO SE
SI SK TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA HR MK RS

(30) Priorität: **11.08.2006 DE 202006012415 U**

(71) Anmelder: **Schulte Duschkabinenbau GmbH & Co.
KG
59846 Sundern (DE)**

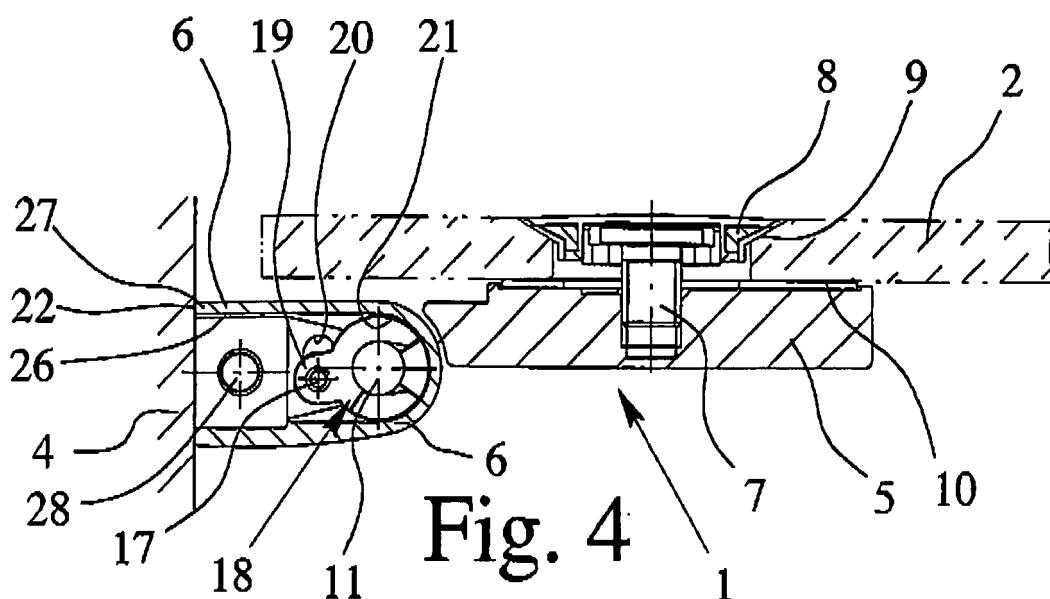
(72) Erfinder: **Liebich, Michael
59846 Sundern (DE)**

(74) Vertreter: **Gesthuysen, von Rohr & Eggert
Patentanwälte
Postfach 10 13 54
45013 Essen (DE)**

(54) Scharnier und Duschabtrennung sowie Wandhalterung

(57) Es wird ein Scharnier für eine Schwenktür, insbesondere einer Duschabtrennung, vorgeschlagen, wobei der Schwenkbewegung eine Axialbewegung überlagerbar ist. Hierzu ist ein Scharnierteil in seiner Drehlage einstellbar. Um einen einfachen, kompakten Aufbau bei hoher Belastbarkeit und Standzeit sowie eine optimale Justage und Einstellbarkeit zu ermöglichen, ist ein Hal-

teteil vorgesehen, das kabelformig ausgebildet und/oder seitlich auf einen Gelenkbolzen schiebbar ist, und/oder verläuft eine Sicherungsschraube parallel zur Schwenkachse und ist von unten anziehbar, um das Halteteil gegen ein Verdrehen zu sichern. Weiter werden eine Duschabtrennung mit einem derartigen Scharnier sowie eine Wandhalterung vorgeschlagen.





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 07 01 4236

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
D, X	DE 20 2004 004258 U1 (SCHULTE DUSCHKABINEN [DE]) 7. Oktober 2004 (2004-10-07) * Absätze [0020], [0022] - [0024], [0028], [0034], [0035] * * Abbildungen 2,4 *	1,3,8,9	INV. E05D7/00 E05D7/04 E05F1/06
A	-----	2	
X	DE 203 04 646 U1 (REICHEL GUENTER [DE]) 15. Mai 2003 (2003-05-15) * Seite 2, Absatz 6 * * Seite 6, Absatz 2 * * Seite 7, Absatz 3 * * Abbildungen 2c,4,6,11c *	1,8,9	
X	DE 201 17 957 U1 (NEHER BAD & WELLNESS SYSTEMS G [AT]) 10. Januar 2002 (2002-01-10) * Seite 2, Zeilen 23-25,32-39 * * Seite 3, Zeilen 2-6 * * Abbildung 1 *	4,5,7,12	
	-----		RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E05D E05F A47K
5	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
	Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
	Den Haag	12. Januar 2010	Wagner, Andrea
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

Nummer der Anmeldung
EP 07 01 4236

GEBÜHRENPFlichtige Patentansprüche

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Rechercheabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
 - Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
 - Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

1-3,4(1),5(1),7(1),8,9,12

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung
EP 07 01 4236

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1(1),2,8,9

einstellbares Hebescharnier für eine Schwenktür mit
vereinfachter Montage

2. Ansprüche: 1(2),3,8,9

einstellbares Hebescharnier für eine Schwenktür mit
verbesserter Zugänglichkeit der Justiereinrichtung

3. Ansprüche: 4(1),5(1),7(1),12

Wandhalterung bzw. Scharnier mit Wandhandhalterung mit
universell einsetzbarem Aufbau

4. Ansprüche: 5(2),6,7(2),10(1),10(3),11

Wandhalterung bzw. Scharnier mit einstellbarer Wandhalterung

5. Ansprüche: 4(2),7(3),10(2)

einfach montierbare Wandhalterung bzw. Scharnier mit einfach
montierbarer Wandhalterung

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 07 01 4236

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-01-2010

Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 202004004258 U1	07-10-2004	KEINE	
DE 20304646 U1	15-05-2003	AT 335906 T AU 2004221739 A1 CA 2541098 A1 CN 1761798 A EP 1606485 A1 WO 2004083579 A1 ES 2270365 T3 NZ 542624 A RU 2309234 C2 ZA 200507689 A	15-09-2006 30-09-2004 30-09-2004 19-04-2006 21-12-2005 30-09-2004 01-04-2007 29-06-2007 27-10-2007 28-06-2006
DE 20117957 U1	10-01-2002	KEINE	